

Satzung

der Stadt Nordenham über den Ausgleichsbetrag für nicht herzustellende Kraftfahrzeugeinstellplätze (Ablösungssatzung)

Aufgrund der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Oktober 1977 (Nds. GVBl. S. 497) und des § 47 Abs. 5 und 6 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) vom 23. Juli 1973 (Nds. GVBl. S. 259 ff.) - in den zur Zeit geltenden Fassungen - hat der Rat der Stadt Nordenham in seiner Sitzung am 21. Juni 1979 die folgende Satzung über den Ausgleichsbetrag für nicht herzustellende Kraftfahrzeugeinstellplätze (Ablösungssatzung), letzte Änderungssatzung vom 13.12.2001, beschlossen:

§ 1 Gegenstand

Der Geldbetrag, den der Bauherr oder ein nach § 61 NBauO Verantwortlicher an die Stadt dafür zu zahlen hat, dass er notwendige Einstellplätze ausnahmsweise (§ 47 Abs. 5 NBauO) nicht herzustellen braucht, wird

1. für die Kernzone auf € 3.200,00 je Einstellplatz und
2. für die Außenzone auf € 1.800,00 je Einstellplatz festgesetzt.

§ 2 Fälligkeit

Der Geldbetrag wird mit der Zulassung der Ausnahme gem. § 47 Abs. 5 Satz 1, 2. Halbsatz, der NBauO fällig.

§ 3 Ablösungszonen

- (1) Die Kernzone ist auf der anliegenden Plankarte, die Bestandteil dieser Satzung ist, durch Umrandung gekennzeichnet.
- (2) Die Außenzone umfasst das Stadtgebiet mit Ausnahme der gekennzeichneten Kernzone.

§ 4
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig wird die Satzung der Stadt Nordenham über die Pflicht zur Schaffung von Einstellplätzen und Garagen vom 13. Februar 1958 aufgehoben.

Nordenham, den 21. Juni 1979

Stadt Nordenham

Terborg
Bürgermeisterin

Knöppler
Stadtdirektor



PLANKARTE zu §3 Abs.1
der Ablösungssatzung der
Stadt Nordenham vom 21. 6. 1979